

Rahmenvereinbarung

zwischen
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
vertreten durch das Präsidium
dieses vertreten durch das Präsidium,
dieses vertreten durch den Hauptamtlichen Vizepräsidenten
Günter Scholz
(im Folgenden „LUH“ genannt)

und

der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
- Auditstelle -
Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden „NBank“)

über die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln im Rahmen des 7. EU-
Forschungsrahmenprogramms

Präambel

Die Europäische Kommission hat der LUH nach Maßgabe des 7. Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union (7. FRP) aufgrund vertraglicher Vereinbarung (im Folgenden „Finanzhilfevereinbarung“) für bestimmte Projekte Fördermittel gewährt. Die LUH ist nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung verpflichtet, der Europäischen Kommission bei Erreichen der im European-Commission-Grant-Agreement (ECGA) genannten Grenzwerte Prüfbescheinigungen für Kostenabrechnungen einzureichen.

Die NBank ist als von der Europäischen Kommission und vom Land Niedersachsen anerkannte öffentliche Einrichtung gem. Nr. 1.1 des „FP7 GRANT AGREEMENT – ANNEX VII – FORM D – TERMS OF REFERENCE FOR THE CERTIFICATE OF FINANCIAL STATEMENTS“ für indirekte Maßnahmen im 7. FRP zur Erstellung von Prüfbescheinigungen für Kostenabrechnungen und zur Ausstellung von unabhängigen Ausgabenprüfungsberichten berechtigt.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Rahmen-Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

- (1) Die LUH ist berechtigt, die NBank mit der im Rahmen einer Finanzhilfevereinbarung erforderlichen Prüfung der Kostenabrechnungen zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch das jeweilige Institut oder andere Einrichtungen der LUH
- (2) Ein Auftrag kommt zustande, wenn das betreffende Institut / die betreffende Einrichtung der LUH der NBank das in Anlage beigefügte Formblatt (mit Kopie oder Datei der jeweiligen Finanzhilfevereinbarung) vollständig ausgefüllt übersendet und das Institut / die Einrichtung der LUH dem Inhalt der Bestätigung der NBank nicht widerspricht (vgl. Abs. 3). Diese Rahmenvereinbarung ist Grundlage und Gegenstand eines jeden mit der LUH begründeten Auftragsverhältnisses.
- (3) Nach Eingang des Formblatts bestätigt die NBank den Erhalt des Auftrags und teilt dem Institut / der Einrichtung insbes. gleichzeitig mit, wann und in welcher Form die zu prüfenden Unterlagen bereitzuhalten sind. Das Institut / die Einrichtung wird den Inhalt der Bestätigung unverzüglich prüfen. Sofern es / sie hiergegen nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang bei ihr schriftlich Einwendungen erhebt, ist der Auftrag in Gestalt der Bestätigung der NBank verbindlich.

§ 2

Aufgaben der NBank

- (1) Die NBank führt die nach Maßgabe der jeweiligen Finanzhilfvereinbarung notwendigen Prüfungen der gesamten erstattungsfähigen Kosten durch. Die NBank ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags im Innenverhältnis sachverständiger Dritter zu bedienen. Die Verpflichtungen der NBank bleiben hiervon unberührt. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung wird in sog. Standardfeststellungen festgehalten und gegenüber der LUH in einem unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht zertifiziert.
- (2) Im Rahmen der Prüfung sowie bei der Erstellung der unabhängigen Ausgabenprüfungsberichte hat die NBank die Vorgaben der Finanzhilfvereinbarung einschließlich ihrer Anhänge sowie des „Guide to Financial Issues relating to FP7 Indirect Actions“ (nachfolgend „Guide to Financial Issues“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Der unabhängige Ausgabenprüfungsbericht muss inhaltlich den Vorgaben des „Guide to Financial Issues“ bzw. des „FP7 GRANT AGREEMENT – ANNEX VII – FORM D“ entsprechen. Er wird unter Verwendung eines von der Europäischen Kommission vorgegebenen Musters in englischer Sprache verfasst, soweit in der Finanzhilfvereinbarung keine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die NBank wird die Prüfung der Unterlagen im Wesentlichen in den Räumlichkeiten des jeweiligen Instituts / der jeweiligen Einrichtung durchführen. Das Institut / die Einrichtung ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig und prüffähig bereitzuhalten. Die NBank wird die so bereitgehaltenen Unterlagen prüfen und, sofern ihr alle Voraussetzungen für eine Zertifizierung vorliegen, dem Institut / der Einrichtung innerhalb von längstens 5 Bankarbeitstagen einen unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht zusenden.

§ 3

Verpflichtungen der LUH

- (1) Die LUH bzw. das jeweilige Institut / die jeweilige Einrichtung ist verpflichtet, insbes. folgende Unterlagen fristgerecht, vollständig und prüffähig zur Prüfung bereitzuhalten :
 - Kopie des Verwendungsnachweises (Form C / Cost Statement) für die EU,
 - Vollständige Buchungs-Listen aus dem IMS (Integriertes Haushalts- Management-

- und Controllingsystem) zu dem Projekt für den zu prüfenden Berichtszeitraum,
- ggf. notwendige Begleitdokumente (z.B. Genehmigungen/Bestätigungen der EU),
 - Arbeitsverträge der Projektmitarbeiter/innen, die abgerechnet werden, im Original,
 - Stundennachweise für Mitarbeiter/innen, die abgerechnet werden bzw. Aufstellungen nach EU-Vorgaben (Timesheet), im Original,
 - Rechnungsbelege und Buchungsvermerke im Original,
 - Vollständige Projektakten (einschließlich Vertrag mit der EU, Konsortialvertrag, Korrespondenz mit der EU bzw. dem Koordinator).

Die NBank kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen o. ä. verlangen sowie geförderte Sachmittel in Augenschein nehmen, soweit dies erforderlich ist.

- (2) Zum vereinbarten Prüfungstermin wird die LUH den (lesenden) Zugang zum elektronischen Buchungssystem gewährleisten.
- (3) Die LUH bzw. das jeweilige Institut / die Einrichtung ist verpflichtet, der NBank zu den jeweiligen Prüfungsterminen in ihrem Haus eine geeignete Räumlichkeit für die Prüfungstätigkeit zur Verfügung zu stellen und hier die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nebst Zugang zum Buchungssystem nach Abs. 2 bereitzuhalten. Die NBank ist berechtigt, auf Kosten der LUH bzw. des Instituts / der Einrichtung notwendige Kopien o. ä. anzufertigen.

§ 4

Vergütung

- (1) Für jede im Rahmen einer Finanzhilfevereinbarung durchgeführte Prüfung erhält die NBank eine angemessene Vergütung.
- (2) Die NBank berechnet ihre Vergütung gegenüber der LUH bzw. dem sie beauftragenden Institut / der sie beauftragenden Einrichtung nach tatsächlichem Zeitaufwand in Form von Stundensätzen. Berücksichtigt wird dabei nicht nur der mit der Vor-Ort-Prüfung verbundene Aufwand, sondern auch der Aufwand, der für die Vor- und Nachbearbeitung der Prüfung erforderlich ist. Die Berechnung der Zeiten für die Vor- und Nachbearbeitung der Prüfung ist dabei jeweils auf max. 2,5 Stunden begrenzt.

Der Stundensatz beträgt z. Zt. EUR 95,00. Die NBank ist berechtigt, die Höhe des Stundensatzes jährlich an die für die Mitarbeiter der NBank dann geltenden Löhne und Gehälter im Bankwesen anpassen. Eine Anpassung ist jedoch erstmals für Prüfungen, die ab dem 01.01.2013 durchzuführen sind, zulässig. Sofern eine Erhöhung von mehr als 10 % gegenüber dem o.g. Stundensatz erforderlich wird, bedarf eine derartige Erhöhung des Einvernehmens der LUH.

- (3) Fahrkosten und Tagegelder als Nebenkosten fallen in der Regel nicht an. Sofern aufgrund besonderer Umstände (z. B. bei kurzfristiger personeller Vertretung oder eingeschränkter Verkehrsbedingungen) im Einzelfall Fahrkosten anfallen sollten, sind diese Fahrtkosten in Höhe von EUR 0,30 je Fahrkilometer bei PKW-Benutzung oder die tatsächlich angefallenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten.
- (4) Der Stundensatz erhöht sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Die Vergütung wird der LUH bzw. dem jeweiligen Institut / der jeweiligen Einrichtung unverzüglich nach jeder im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung durchgeführten Prüfung in Rechnung gestellt und ist von der LUH bzw. dem jeweiligen Institut / der jeweiligen Einrichtung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug fällig.
- (6) Sofern das Institut / die Einrichtung erforderliche Unterlagen nicht vollständig und/oder nicht prüffähig oder nicht zum vereinbarten Termin zur Verfügung hält, hat es / sie daraus resultierenden Mehraufwand der NBank gesondert zu erstatten.

§ 5

Dauer und Beendigung der Rahmen-Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Rahmen-Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung endet, nachdem die NBank sämtliche Prüfungen nach Maßgabe der ihr zur Prüfung übertragenen Finanzhilfevereinbarungen vollständig durchgeführt hat.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei den ihr danach obliegenden Verpflichtungen ganz oder

teilweise nicht nachkommt, insbes. die LUH die vereinbarte Vergütung nicht fristgerecht erstattet.

- (3) Ein vor Beendigung dieser Rahmenvereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 begründetes Auftragsverhältnis, ist auch im Falle der Beendigung der Rahmenvereinbarung vollständig abzuwickeln.

§ 6

Haftungsbeschränkung

- (1) Die NBank führt die ihr übertragenen Prüfungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Die NBank haftet gem. Nr. 14. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank“ für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber der LUH bzw. dem jeweiligen Institut / der jeweiligen Einrichtung bedient. Die Haftung ist jedoch insoweit für jede im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung vorzunehmende Prüfung auf einen Betrag von höchstens EUR 10.000,- beschränkt.
- (2) Die Haftung der LUH, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt, auch für Folgeschäden, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung einer Kardinalpflicht, d. h. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf vorhersehbare typischerweise eintretende Schäden beschränkt.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Die NBank ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die LUH bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig ob es sich dabei um die LUH selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn,

dass die LUH die NBank von dieser Schweigepflicht schriftlich entbindet.

- (2) Die NBank ist befugt, die ihr anvertrauten (personenbezogenen) Daten ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 8

Schlussvorschriften


- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.
- (2) Dieser Vertrag kann nur schriftlich geändert werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der Verzicht auf diese Schriftformklausel bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Sollten Bedingungen oder sonstige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

Hannover, den 03.05.2012

Hannover, den

Leibniz Universität Hannover
-Hauptamtlicher Vizepräsident-

Investitions- und Förderbank Niedersachsen
-NBank-
vertreten durch den Vorstand



NBank
Investitions- und Förderbank Niedersachsen
- Auditstelle -
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover